

keit bzw. Entflammbarkeit des Materials zu prüfen.

Durch Explosionen können auch nicht-brennbare Gegenstände gefährdet werden.

4. Sowohl das Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen der unter Anm. 2 angeführten Organe als auch die Herbeiführung der unmittelbaren Ge-

fahr kann **vorsätzlich** oder **fahrlässig** erfolgen.

5. Handlungen, die keine erhebliche Beeinträchtigung der Brandsicherheit und eine unmittelbare in § 187 bezeichnete Gefahr herbeiführen, können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 Brandschutzgesetz vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575) verfolgt werden.

### §188

#### Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder einen besonders schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Wer durch die Tat den Tod mehrerer Menschen verursacht und wenn

1. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder von Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen beruht oder
  2. der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt,
- wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

1. **Absatz 1** sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für die **fahrlässige** Begehung einer der in §185 beschriebenen Handlungen vor.<sup>2</sup>

2. **Absatz 2** ist erfüllt, wenn der Täter durch das Vergehen

- eine schwere Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursacht,
- eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder
- einen besonders schweren Sachschaden verursacht.

Die in Abs. 2 genannten Merkmale stimmen mit denen des § 186 Ziff. 1 und 2 bis auf den Umfang des Schadens überein (vgl. § 186 Anm. 2 bis 5).

Nach § 188 muß ein besonders schwerer

**Sachschaden** eingetreten sein. Dieser Begriff ist enger als besonders schwerer Schaden. Er umfaßt zwar auch den Folgeschaden, im Gegensatz zum Begriff des besonders schweren Schadens nach § 186 jedoch nur den materiellen Schaden.

3. Ein **schwerer Fall (Abs. 3)** liegt vor, wenn durch einen fahrlässig verursachten Brand bzw. eine Explosion mehrere Menschen getötet wurden **und** die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen oder Auflagen zur Brand- bzw. Explosionsverhütung und -bekämpfung oder auf besonders verantwortungsloser Sorgfaltspflichtverletzung durch den Täter beruht.

Zur **rücksichtslosen Verletzung** von Be-